

75. 1. Hat die Verordnung vom 13. Juni 1919 betr. die Nothafenladungen deutscher Schiffe (RGBl. S. 511) die Richtigkeit der vorher über die Ladungen geschlossenen Kaufgeschäfte herbeigeführt?
 2. Wer ist im Sinne des § 3 der Ausführungsbestimmungen zur Nothafenverordnung (RGBl. 1919 S. 513) als die Person anzusehen, die die Gefahr des Verlustes der Ladung trägt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 7. Februar 1923 i. S. B. Gebr. & Co. (Kl.) w. Reichsabrechnungsstelle S. (Bekl.) u. Bb. B. (Nebenintervenientin). I 808/22.

I. Landgericht Hamburg, Kammer f. Handelsachen. — II. Oberlandesgericht baselbst.

Durch Vertrag vom 13. Juni 1914 kaufte die Nebenintervenientin von der Klägerin etwa 5800 t Chilisalpeter, die im Hafen von Squique in den Dampfer Santa Theresa verladen werden sollten. Als der Krieg ausbrach, waren etwa 4600 t verladen. Eine weitere Beladung des Schiffes fand nicht statt. Dieses blieb im Ladehafen liegen und verließ ihn erst, als es nach dem Waffenstillstande von Deutschland an den Feindbund abgeliefert werden mußte. Zu Anfang des Jahres 1919, als die drohende Ablieferung der deutschen Auslandschiffe bekannt wurde, wurde von den an den Ladungen dieser Schiffe beteiligten Firmen zur Wahrung ihrer Rechte der „Schutzverband für Nothafenladungen“ in Hamburg gegründet, dem auch die Klägerin und die Nebenintervenientin als Mitglieder beitraten. Im Anschluß an ein Abkommen, das der Verband mit dem Deutschen Reich traf, wurde vom Reichsministerium am 13. Juni 1919 die Verordnung betr. die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentum stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe (RGBl.) erlassen, die durch eine spätere Verordnung vom 15. Oktober 1919 mit rückwirkender Kraft auch auf die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentum stehenden Ladungen derjenigen Schiffe ausgedehnt wurde, die zur Zeit des Kriegsausbruchs in neutralen Häfen gelegen und diese nach Kriegsausbruch nicht verlassen hatten. Auf Grund der erstgenannten Verordnung, zu der vom Reichsschatzminister am 13. Juni 1919 noch Ausführungsbestimmungen erlassen waren, bot sowohl die Klägerin als auch die Nebenintervenientin die Ladung der Santa Theresa dem Reich zum käuflichen Erwerb an, und zwar auf dem vorgeschriebenen Wege durch den Schutzverband für Nothafenladungen mittels Anmeldung bei der beklagten Abrechnungsstelle, die vom Reich mit der Durchführung der Verordnung beauftragt war. Die Klägerin fügte auch ihrer Anmeldung das Konnossement bei. Die Beklagte wies aber durch Bescheid vom 13. Dezember 1919 das klägerische Angebot unter Rückgabe des Konnossements zurück und entzied sich für die Annahme des Angebots der Nebenintervenientin.

Als später der Dampfer in Deutschland eintraf, nahm sie die Ladung in Empfang und verfügte über sie. Hierdurch fühlt sich die Klägerin in ihren Rechten gekränkt und erhebt Schadenersatzansprüche. Sie gründet sie einmal auf Vertrag, nämlich das vom Schutzverband mit dem Reiche getroffene Abkommen, zum anderen auf unerlaubte Handlung, indem sie ausführt, ihr Eigentum an der Ladung sei durch das Verhalten der Beklagten widerrechtlich und schuldhaft verletzt worden. Die Beklagte hat beiden Klagegründen widersprochen und die Abweisung der Klage beantragt. Ihr schloß sich die Nebenintervenientin an.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung und die Revision der Klägerin hatten keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß die Klägerin aus dem zwischen dem Schutzverbände und dem Reiche getroffenen Abkommen vertragliche Ansprüche gegen die Beklagte nicht erheben könne, da das Abkommen nicht einen bürgerlichrechtlichen Vertrag darstelle, sondern nur die Richtlinien für eine spätere gesetzliche Regelung der Angelegenheit festlege.)

... Das Berufungsurteil führt aus, daß nach § 3 der Ausführungsbestimmungen zur Nothafenverordnung der Eigentümer oder die Person, die die Gefahr des Verlustes trage, ersatzberechtigt sei, daß die Nebenintervenientin allein als Gefahrträgerin in Betracht komme, daß die Beklagte zwischen ihr und der Klägerin bei den Verhandlungen über die Ersatzleistung habe wählen können, und daß die Beklagte, wenn sie die Wahl zugunsten der Nebenintervenientin getroffen und daraufhin über die Ladung verfügt habe, weder widerrechtlich noch schuldhaft gehandelt habe.

Diese Ausführungen lassen einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Im § 1 NStVO. sind rechtsgeschäftliche Verfügungen über die in neutralen Häfen befindlichen, in deutschem Eigentume stehenden Nothafenladungen deutscher Schiffe für verboten und nichtig erklärt worden, unbeschadet des Rechts zum käuflichen Angebot an das Reich. Im § 2 heißt es, daß das Reich die Ladungen, wenn sie ihm durch Vermittelung des Schutzverbandes für Nothafenladungen bei der Beklagten angeboten würden, käuflich erwerben werde. Im § 3 ist für den Fall, daß ein freihändiges Angebot unterbleibt, das Enteignungsrecht für das Reich vorgesehen. Nach § 4 ist bei Überlassung der Ladung zu freihändigem Eigentumserwerb der Wert der Ladung in näher geregelter Weise seitens des Reichs zu vergüten, und zwar an denjenigen, der nach den Ausführungsbestimmungen ersatzberechtigt ist. Nach § 6 wird die Vergütung von der Beklagten festgesetzt. Nach § 8 sind die zur Durchführung erforderlichen Ausführungsbestimmungen vom Reichs-Schatzminister zu erlassen. Dieser hat denn auch von der ihm beilegelegten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Nach § 1 seiner AusfBest.

wird die Beklagte mit der Durchführung der *W.D.* und der Verwertung der Ladungen beauftragt und zugleich ermächtigt, gegenüber den an der Ladung Berechtigten durch Vermittelung des Schutzverbandes für Nothafenladungen die zur Durchführung der *W.D.* erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Nach § 2 sind die Eigentümer und Besitzer der Ladungen verpflichtet, sie beim Schutzverbande für Nothafenladungen unter Einreichung der erforderlichen, ordnungsmäßig indossierten Dokumente anzumelden; beim Fehlen von Dokumenten ist nach Anweisung der Beklagten Sicherheit zu leisten. Im § 3 wird für ersatzberechtigt erklärt: der Eigentümer der Ladung oder die Person, die die Gefahr ihres Verlustes trägt, bei Konsignationsware der zum Verkauf ermächtigte Empfänger. Nach § 4 übernimmt der Empfänger der vom Reich zu zahlenden Vergütung durch Annahme der Zahlung die Verpflichtung, das Reich gegen berechtigte Ansprüche Dritter aus derselben Ladung schadlos zu halten. Durch eine fernere *W.D.* der Reichsregierung vom 15. Oktober 1919 ist alsdann die *NSWD.* mit rückwirkender Kraft auf die Ladungen derjenigen Schiffe ausgedehnt worden, die zur Zeit des Kriegsausbruchs in neutralen Häfen lagen und diese nach Kriegsausbruch nicht verlassen haben.

Betrachtet man die sämtlichen vorstehenden Bestimmungen in ihrem Zusammenhange, so ergibt sich zunächst, daß nirgends bereits vorhandene Verträge über die in den Verordnungen bezeichneten Ladungen aufgehoben oder für nichtig erklärt worden sind. Nur jede weitere rechtsgeschäftliche Verfügung über die Ladung — abgesehen vom käuflichen Angebot an das Reich — wird im § 1 *NSWD.* untersagt. Dies Verbot ist keineswegs gleichbedeutend mit der Aufhebung der die Ladungen betreffenden Verträge. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Verträge, soweit sie mit der *NSWD.* in Einklang zu bringen waren, aufrechterhalten werden sollten und nur einer Abänderung insofern verfielen, als diese durch die Vorschriften und die Zwecke der Verordnung notwendig gemacht wurde. Da das Eigentum auf das Reich übergeleitet werden sollte, so mußten die Kaufverträge insoweit wegfallen, als sie die Übereignung der körperlichen Sachen zum Gegenstande hatten. Im übrigen hat aber die Verordnung an den Rechten der Beteiligten nichts geändert, und es erscheint daher geboten, die Verträge mit der Umgestaltung, die sie durch die Verordnung notwendigerweise erfuhr, als fortbestehend anzusehen. Für die Entziehung der Ware wurde den Beteiligten in der vom Reich gezahlten Entschädigung ein Ersatz verschafft.

Durch eine solche Auslegung der Vorschriften wird man auch dem Zwecke, den die Reichsregierung bei Erlass der Verordnung verfolgte, am besten gerecht. Veranlaßt wurde diese durch die im Trierer Abkommen vom 16. Januar 1919 von Deutschland übernommene Ver-

pflichtung, die deutschen Handelsschiffe von einem bestimmten Tonneninhalt dem Feindbund zur Verfügung zu stellen. Für die Ladungen solcher Schiffe, die sich in neutralen Ausgangs- oder Nothäfen befanden, entstand damit die Gefahr des Verlustes. Um dieser Gefahr vorzubeugen, entschloß sich das Reich auf Betreiben der zum Schutzverband für Nothafenladungen zusammengetretenen Ladungsberechtigten, die Ladungen zu Eigentum zu erwerben und die bisherigen Berechtigten in dem notwendigen Umfange zu entschädigen. Diesem Zwecke sollten die RGW. und die dazu ergangenen Ergänzungen dienen (vgl. Feucht i. Hanseat. Rechtszeitschr. 1919 S. 322). Da von dem Verlust der Ladungen nicht nur die Eigentümer, sondern auch diejenigen Personen, die sonstige Rechte bezüglich der Ladungen erworben hatten, betroffen werden mußten, so lag es nahe, die Schutzverordnung so einzurichten, daß gleichmäßig auf die Belange der sämtlichen Berechtigten Rücksicht genommen wurde. Neben den Eigentümern kamen besonders die Käufer in Betracht, für die die Abladungen bewirkt waren. Diesem Umfange wurde bei der gesetzlichen Regelung der Angelegenheit dadurch Rechnung getragen, daß nach § 4 der V.D. die vom Reichsschatzminister zu erlassenden Ausführungsbestimmungen die Frage, wer ersatzberechtigt sei, regeln sollten, und daß alsdann im § 3 der AusfVest. der Eigentümer der Ladung oder die Person, die die Gefahr ihres Verlustes trägt, nebeneinander für ersatzberechtigt erklärt wurden. Der Gefahrträger konnte um so eher neben dem Eigentümer als berechtigt angesehen werden, als nach § 281 BGB. der Eigentümer als Verkäufer die Verpflichtung hatte, dasjenige, was er als Ersatz für die geschuldete Ware erhielt, an den Käufer herauszugeben. Da es nach § 1 der AusfVest. der Beklagten oblag, die Verordnung durchzuführen und die dazu erforderlichen Maßregeln zu treffen, so hatte sie auch, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, im einzelnen Falle nach Billigkeitsrückichten über die Person des Ersatzberechtigten zu befinden, insbesondere, wenn neben dem Eigentümer noch ein Gefahrträger in Betracht kam, das Wahlrecht zugunsten eines von ihnen auszuüben.

Im vorliegenden Falle hat sich die Beklagte, obwohl auch ein Überlassungsangebot seitens der Beklagten, der Eigentümerin, vorlag, für die Annahme des Angebots der Nebenintervenientin als der Gefahrträgerin entschieden. Daß die Nebenintervenientin im Sinne des § 3 der AusfVest. die Gefahr des Verlustes der Ladung trug, kann nicht zweifelhaft sein. Denn nach § 447 BGB. geht bei Sachen, die vom Verkäufer auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versendet werden, die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Mit der Abladung des Salpeters in die Santa Theresa vollzog

sich also der Übergang der Gefahr auf die Nebenintervenientin. Demgegenüber sucht die Revision auszuführen, daß unter der Gefahr, auf die der § 3 der AusfWest. abziele, nur die Gefahr des Verlustes durch einen der Verordnung entsprechenden Eingriff des Reichs verstanden werden könne, eine Gefahr, die allein die Klägerin betroffen habe. Diese Auslegung erscheint willkürlich und findet in dem Inhalte und dem Zwecke der Gesetzesvorschriften keine Stütze. In den Ausführungsbestimmungen ist ausdrücklich die Rede von der Gefahr des Verlustes der Ladung. Ein solcher Verlust konnte durch die Verordnung aber nicht herbeigeführt werden, da diese nur auf die Gestalt der Rechtsverhältnisse von Einfluß war, dagegen eine körperliche Veränderung der Ladung, besonders Untergang oder Verringerung, wie sie der Begriff Verlust erfordert, überhaupt nicht zur Folge hatte (vgl. Urteil vom 23. November 1922 I 682/21 S. 16 dieses Bandes).

Schließlich fehlt es auch an jedem Anhalt dafür, daß die Beklagte bei der Wahl der Nebenintervenientin als verhandlungsberechtigter Teilnehmerin und bei der auf Grund der Einigung mit ihr später getroffenen Verfügung über die Ladung rechtswidrig oder schuldhaft gehandelt habe. Rechtswidrigkeit in objektivem Sinne muß ausschneiden, da die Beklagte sich bei ihrem Vorgehen in den Grenzen der Befugnisse hielt, die ihr durch die gesetzlichen Vorschriften über die Nothafenladungen beigelegt waren. Andererseits liegen keine Tatsachen dafür vor, daß die Beklagte die Nebenintervenientin mit dem Willen oder dem Bewußtsein, die Klägerin dadurch zu schädigen, zu den Verhandlungen zugezogen, oder daß sie auch nur in fahrlässiger Weise, unter Verschämung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, sich über die berechtigten Ansprüche der Klägerin hinweggesetzt und in deren Eigentum eingegriffen habe. Es ist zwar nicht zu verkennen, daß es eine eigenartige Rechtsfolge ist, daß das Reich das Eigentum an der Ladung auf Grund von Verhandlungen mit einem Beteiligten erlangen sollte, der selbst noch nicht Eigentümer war, sondern erst einen persönlichen Anspruch auf spätere Übertragung des Eigentums hatte. Mit einem derartigen Ergebnis, das sich nach der Fassung der Gesetzesvorschriften nicht vermeiden läßt, hat anscheinend aber auch der Gesetzgeber selbst gerechnet, da er in § 4 der AusfWest. dem Empfänger der vom Reich zu zahlenden Vergütung die Verpflichtung auferlegt, das Reich gegen berechnigte Ansprüche Dritter aus derselben Ladung schadlos zu halten. Fehlt somit dem Verhalten der Beklagten das Merkmal der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens, so kann sie nicht wegen unerlaubter Handlung auf Grund des § 823 BGB. verantwortlich gemacht werden. Der Klägerin muß es vielmehr überlassen bleiben, ihre Ansprüche aus dem Kaufvertrage gegen die Nebenintervenientin geltend zu machen, wobei sie sich in der gleichen Rechtslage

befinden wird, als wenn sie den Kaufvertrag durch Verschaffung des Eigentums an der Ware gegenüber der Nebenintervenientin erfüllt hätte.